

Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 22. August 2016

Geschäftszahl (GZ): BMWFW-10.101/0359-IM/a/2016

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 9673/J betreffend "Auswirkungen des Konkordats an den Universitäten", welche die Abgeordneten Sigrid Maurer, Kolleginnen und Kollegen am 22. Juni 2016 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 13, 16 bis 20, 22, 23 und 25 bis 27 der Anfrage:

Diese Fragen fallen die Autonomie der Universitäten und stellen somit keinen Gegenstand der Vollziehung meines Ressorts dar. Unbeschadet dessen wurden Stellungnahmen der betroffenen Universitäten Wien, Graz, Innsbruck und Salzburg eingeholt, die in der Anlage enthalten sind.

Antwort zu den Punkten 14, 15, 21 und 24 der Anfrage:

Die Umsetzung der Regelungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich ist für den Universitätsbereich in § 38 Universitätsgesetz 2002 (UG) geregelt. Demnach hat der Rektor bzw. hat die Rektorin iSd Art. V. § 3 vor Abschluss eines betroffenen Arbeitsvertrages mit einem Universitätsprofessor beim kirchenrechtlich dafür zuständigen Erzbischof von Wien um die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme in ein Arbeitsverhältnis einzukommen. Dies gilt auch für die Aufnahme von "Dozenten" als Träger einer universitären venia docendi. Da der Kollektivvertrag für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Universitäten eine eigene Verwendung für (Universitäts- bzw. Privat-) Dozenten nicht kennt, greift das

konkordatsrechtliche Zustimmungserfordernis nur, soweit die organisationsrechtliche Erteilung der *venia docendi* betroffen ist.

Gemäß § 54 Abs. 5 UG sind Curricula und deren Änderungen vor der Beschlussfassung dem Rektorat, Curricula theologischer Studien auch den zuständigen kirchlichen Stellen sowie Curricula zu Studien für das Lehramt an Schulen bzw. Berufstätigkeiten an elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen auch dem Qualitätssicherungsrat für Pädagoginnen- und Pädagogenbildung zur Stellungnahme zuzuleiten.

Antwort zu Punkt 28 der Anfrage:

Das Grundrecht der Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung ist ein Grundrecht, das *"einen Kernbestand der Universitätsautonomie verfassungsrechtlich gewährleistet. Daraus folgt, dass den staatlichen Universitäten in den Angelegenheiten der Wissenschaftsverwaltung autonome Entscheidungsbefugnisse zukommen und den dort tätigen Wissenschaftlern in Angelegenheiten der wissenschaftlichen Forschung und Lehre Weisungsfreiheit einzuräumen ist."* (Walter Berka, Verfassungsrecht, 5. Auflage, S. 511). Die Mitwirkung kirchlicher Stellen an Personalentscheidungen erscheint mit diesem Grundrecht kompatibel. Diese Fragestellung wird im Übrigen beim diesjährigen Forum Alpbach behandelt werden.

Dr. Reinhold Mitterlehner

Anlage

